

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Pauschalbesteuerung
für Selbständige – Beitragserleichterung**

1 PAUSCHALBESTEUERUNG FÜR DIE SELBSTÄNDIGEN

Art. 1 Abs. 54 - 89 Gesetz 23.12.2014 Nr. 190 (das Haushaltsgesetz für das Jahr 2015) regelt die begünstigte Steuerordnung für "Selbständige" bzw. "autonomi" (die sog. "forfetari"), also Einzelunternehmer, Freiberufler und auch Künstler.

1.1 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ODER DI PERMANENZA NEL REGIME

Seit dem Jahr 2020 ist der Zugang zur (und der Erhalt der) Pauschalbesteuerung für Steuerzahler möglich, welche im Vorjahr:

- Erlöse oder Vergütungen von nicht mehr als 65.000,00 Euro erwirtschaftet haben (ggfs. auf das gesamte Jahr hochzurechnen);
- und insgesamt nicht mehr als 20.000,00 Euro für unselbständige und gleichgestellte Steuerzahler, Mitarbeiter, den Gewinnanteil von Stillen Teilhabern und die Vergütungen für den Einzelunternehmer selbst und seine Angehörigen ausgegeben haben.

Es bestehen folgende Ausschlussgründe:

- Inanspruchnahme eines MwSt.-Sonderabrechnungsmodus ("regimi speciali IVA") oder pauschale Bestimmung des Einkommens;
- Steuerrechtliche Ansässigkeit im Ausland (mit Ausnahme von Steuerzahlern, die in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und in Italien mindestens 75% des Gesamteinkommens erwirtschaften);
- Der Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Grundstücken oder neuen Transportmitteln als ausschließlich oder vorwiegend ausgeübte Tätigkeit;
- Beteiligungen an Personengesellschaften, Vereinigungen („associazioni“) oder Familienunternehmen (Art. 5 TUIR), die Kontrolle (direkt oder indirekt) von GmbHs oder Stillen Beteiligungen, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt auf jene zurückzuführen sind („riconducibili“), die auch der betreffende Steuerzahler ausübt.;
- Ausgeschlossen sind auch Unternehmer und Freiberufler, deren wirtschaftliche Tätigkeit vorwiegend („prevalentemente“) gegenüber Arbeitgebern oder Steuerzahler, die direkt oder indirekt auf diese Arbeitgeber zurückzuführen sind, und mit denen der betreffende Steuerzahler ein unselbständiges Arbeitsverhältnis hat oder in den zwei vorangegangenen Besteuerungszeiträume hatte.
- Einkünfte aus unselbständiger oder gleichgestellter Arbeit ex Art. 49 oder 50 Tuir (dieser Ausschlussgrund ist hinfällig, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde).

1.2 WESENTLICHE EIGENSCHAFTEN DER BEGÜNSTIGTEN STEUERORDNUNG

Die betreffenden Steuerzahler bestimmen die Bemessungsgrundlage pauschal, indem auf die Erlöse ein je nach Art der Tätigkeit unterschiedlicher Koeffizient ("coefficiente di redditività") zur Anwendung kommt; die solcherart ermittelten Einkünfte unterliegen dann einer Ersatzsteuer von 15% auf IRPEF, IRAP und die regionalen und kommunalen Steueraufschläge.

Unter bestimmten Voraussetzungen beträgt die Ersatzsteuer für Steuerzahler, welche eine neue Tätigkeit beginnen, nur 5%.

Die betreffenden Steuerzahler weisen in ihren Rechnungen keine MwSt. aus und sind sowohl von der IRAP als auch von der Anwendung der ISA ("indici sintetici di affidabilità fiscale") befreit; auch unterliegen sie keinen Steuereinbehalten mit Ausnahme der Einbehalte auf unselbständige oder gleichgestellte Arbeit und können Beitragserleichterungen in Anspruch nehmen.

Die Begünstigungen hinsichtlich der Sozialbeiträge setzen die Vorlage eines entsprechenden Antrags voraus; die entsprechenden Fristen und Modalitäten werden in der Folge zusammengefasst.

2 BEITRAGSERLEICHTERUNG

Die Beitragserleichterungen ex Gesetz 190/2014 können nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Im Besonderen stehen sie nur:

- Einzelunternehmern zu (und nicht Selbständigen, welche in der INSP-Sonderverwaltung ex Gesetz 335/95 oder in den privaten Rentenkasse der Berufskammern eingetragen sind);
- Wobei diese Einzelunternehmer die erforderlichen Voraussetzungen aufweisen und die Pauschalbesteuerung in Anspruch nehmen müssen.

2.1 MERKMALE DER BEGÜNSTIGUNG

Die Begünstigung besteht darin, dass die Sozialbeiträge auf das pauschal bestimmte Einkommen, das der Ersatzsteuer unterliegt, abzuführen sind und dann noch einmal um 35% reduziert werden. Diese Herabsetzung um 35% gilt sowohl für das Mindesteinkommen im Hinblick auf die Sozialbeiträge als auch für die Beitragszahlungen auf die Einkünfte, welches das genannte Mindesteinkommen übersteigen (Rundschreiben der INPS vom 19.2.2016 Nr. 35).

Anerkennung der Beitragszahlungen

Hinsichtlich der Anerkennung ("accredito") der geleisteten Beitragszahlungen kommt die Bestimmung ex Art. 2, Abs. 29 Gesetz 335/95 (INPS-Sonderverwaltung) zur Anwendung.

Mit Wirkung dieser Norm bringt die Zahlung eines Betrags, welcher auch nach der besprochenen Herabsetzung nicht unter jenem liegt, der nach Anwendung der Regelsätze der Beitragsverwaltung für Handwerker und Kaufleute auf das Mindesteinkommen (im Jahr 2021 sind das 15.953,00 Euro) anfällt, das Recht mit sich, dass alle monatlichen Beiträge im betreffenden Kalenderjahr anerkannt werden. Liegen die abgeführten Sozialbeiträge dagegen unter diesem Betrag, so werden die anerkannten Monate proportional reduziert.

2.2 VERFALL DER BEGÜNSTIGUNG

Nachdem die pauschale Besteuerung die Voraussetzung für die besprochene Beitragserleichterung ist, verfällt das Anrecht darauf, wenn der Steuerzahler nicht mehr der pauschalen Steuerordnung unterliegt (entweder freiwillig nach Option für die "ordentliche" Besteuerung oder aber, weil er nicht mehr über die entsprechenden Voraussetzungen verfügt), und zwar im Jahr nach jenem, in dem das Ereignis eintritt, das zum Austritt bzw. dem Verfall der Pauschalbesteuerung führt.

Verfällt die Pauschalbesteuerung deshalb, weil die Agentur für Einnahmen die unrechtmäßige Inanspruchnahme feststellt, so verfällt das Anrecht auf die besprochene Beitragserleichterung rückwirkend ab dem Jahr, für welches festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung nicht (mehr) vorliegen.

Auswirkungen des Verfalls

Der Verfall der Begünstigung bewirkt:

- dass im Hinblick auf die Sozialbeiträge die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung kommen;
- und dass die Beitragserleichterung auch in Zukunft nicht mehr gewährt werden kann – selbst dann nicht, wenn der Steuerzahler wieder in den Genuss der Pauschalbesteuerung kommen sollte.

Mitteilung des Verzichts auf die Begünstigung

Mit dem Rundschreiben ("messaggio") vom 3.1.2019 Nr. 15, hat die INPS klargestellt, dass die Frist für die Mitteilung des Verzichts auf die Begünstigung der 28. Februar jenes Jahres ist, für welches wieder die normale Beitragszahlung in Anspruch genommen werden soll. Erfolgt die Mit-

.....

teilung innerhalb dieser Fälligkeit, so kommen die Regelbeitragssätze mit Wirkung ab dem 1. Januar ebendieses Jahres zur Anwendung.

Erfolgt die Mitteilung dagegen nach dem 28. Februar, so kommen die Regelbeitragssätze erst mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres zur Anwendung.

Die Modalitäten der Vorlage für diesen Antrag sind dieselben, welche von der INPS für den Antrag auf die Beitragserleichterung festgelegt wurden.

Betrachten wir den Fall eines Steuerzahlers, der die Pauschalbesteuerung samt Beitragserleichterung im Jahr 2020 in Anspruch genommen hat, aber im Jahr 2021 nicht mehr der Pauschalbesteuerung unterliegt.

Auf der Grundlage der Klärungen der INPS kommen die allgemeinen Bestimmungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 zur Anwendung, wenn der Verzicht auf die Beitragserleichterung bis zum 28.2.2021 mitgeteilt wird.

Erfolgt die Mitteilung dagegen erst nach dem 28. Februar, so kommen die allgemeinen Bestimmungen erst mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres zur Anwendung; im Jahr 2021 kann also weiterhin die Reduzierung der Beiträge um 35% in Anspruch genommen werden, obwohl die Pauschalbesteuerung nicht mehr zur Anwendung kommt.

2.3 AUSSCHLUSS ANDERER BEITRAGSERLEICHTERUNGEN

Wird für die besprochene Beitragserleichterung optiert, so können folgende Begünstigungen nicht in Anspruch genommen werden:

- die Begünstigung für Mitarbeiter ("coadiuvanti e coadiutori") unter 21 Jahren, welche in einem Betrieb tätig sind, welcher der Pauschalbesteuerung unterliegt; diese Begünstigung besteht in einer Herabsetzung des Betragssatzes um 3 Prozentpunkte;
- Einzelunternehmer und Angehörige, die im Betrieb mitwirken, welche über 65 sind und bereits eine INPS-Rente beziehen, können die Herabsetzung der Sozialbeiträge um 50% nicht in Anspruch nehmen.

2.4 VORLAGE DES ANTRAGS

Die Beitragserleichterung stellt eine Option dar und setzt einen Antrag an die INSP voraus; die entsprechenden Modalitäten wurden in den Rundschreiben vom 10.2.2015 Nr. 29 und vom 19.2.2016 Nr. 35 festgelegt.

Betriebe, die bereits vor dem 1.1.2021 tätig waren

Steuerzahler mit Pauschalbesteuerung, welche bereits zum 31.12.2020 eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt haben und nun erstmals um die Beitragserleichterung ansuchen, müssen:

- per Internet den Vordruck ausfüllen, welcher auf der Website der INPS im "Cassetto previdenziale" für Handwerker und Kaufleute verfügbar ist; Unternehmer, welche noch nicht in der INPS-Verwaltung für Handwerker und Kaufleute eingetragen sind, können den Vordruck verwenden, welcher dem Rundschreiben vom 10.2.2015 Nr. 29 beiliegt und ihn beim zuständigen INPS-Büro in Papierform abgeben;
- der Vordruck muss bis zum 28.2.2021 vorgelegt werden, andernfalls verfällt das Anrecht auf die Begünstigung. Der 28. Februar ist im übrigen auch dann der Stichtag, wenn er (wie heuer) auf einen Samstag oder Feiertag fällt; die sonst übliche Verschiebung auf den nächsten Arbeitstag greift in diesem Fall nicht.

Steuerzahlern, welche die Beitragserleichterung bereits im Jahr 2020 in Anspruch genommen haben, wird diese im Jahr 2021 automatisch gewährt, sofern die entsprechenden Voraussetzun-

gen weiterhin vorliegen und der Steuerzahler nicht ausdrücklich darauf verzichtet (Rundschreiben der INPS vom 9.2.2021 Nr. 17).

Wird der Antrag erst nach dem 28.2. vorgelegt, so kann die Begünstigung im Jahr 2021 nicht gewährt werden, und im Folgejahr muss ein neuer Antrag übermittelt werden; die Begünstigung greift dann bereits ab dem 1. Januar, sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Tätigkeitsbeginn im Jahr 2021

Steuerzahler, welche ihre Tätigkeit erst im Jahr 2021 aufnehmen, müssen:

- per Internet den Vordruck ausfüllen, welcher auf der Website der INPS im “Cassetto previdenziale” für Handwerker und Kaufleute verfügbar ist;
- und zwar so unverzüglich (“con la massima tempestività”) nach dem Zeitpunkt, an dem sie in der INPS-Verwaltung für Handwerker und Kaufleute eingetragen sind.

2.5 ZAHLUNG DER SOZIALBEITRÄGE

Die Zahlung der herabgesetzten Beiträge erfolgt:

- im Hinblick auf die Mindest- bzw. Fixbeiträge zu den üblichen vierteljährlichen Fälligkeiten;
- die Beiträge auf die Einkünfte, welches das genannte Mindesteinkommen übersteigen, werden zeitgleich mit der Zahlung der Steuern abgeführt, die aufgrund der Einkommensteuererklärung geschuldet sind.

Bei der Fälligkeit für die Abführung der Vorauszahlungen sind auch die Beiträge für das Mutterschaftsgeld (7,44 Euro) abzuführen, und zwar in zwei Raten zu jeweils 3,72 Euro.